[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht X

[Adresse]

[Ort], [Datum]

Klage

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Gesuchsgegnerin

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend [Hauptverfahren]

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. [Anträge des Hauptverfahrens gemäss Musterklagen §§ 72–82]
  2. Es sei dem Gesuchsteller hinsichtlich schulischer und zahnmedizinischer Belange die alleinige elterliche Sorge zuzuteilen.
  3. Eventualiter sei der Gesuchsgegnerin die elterliche Sorge gestützt auf Art. 308 Abs. 3 i.V.m. Art. 311 ZGB hinsichtlich schulischer und zahnmedizinischer Belangen zu entziehen.
  4. Es seien der Gesuchsgegnerin [unter Strafandrohung von Art. 292 StGB] gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB folgende Weisungen zu erteilen:

**Bemerkung 1:** Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB können für den Missachtungsfall mit der **Strafandrohung von Art. 292 StGB** verbunden werden. Dieser Antrag sollte jedoch nur erfolgen, wenn sich der Weisungsempfänger bis anhin sehr renitent und uneinsichtig gezeigt hat, da die Anordnung einer Strafandrohung für den Missachtungsfall erfahrungsgemäss sehr hohe Emotionen weckt und die Beziehung von hoch zerstrittenen Ehepaaren eher anheizt als beruhigt.

* + 1. sämtliche vom Gesuchsteller organisierten Zahnarzt- und schulischen Termine (wie Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht etc.) für [Vorname, Name] und [Vorname, Name] zuzulassen und die Kinder zwecks Wahrnehmung dieser Termine dem Gesuchsteller jeweils rechtzeitig zu überlassen respektive dafür besorgt zu sein, dass die Kinder diese Termine rechtzeitig und regelmässig wahrnehmen;
    2. dafür besorgt zu sein, dass sämtliche Informationen der Schule auch zur Kenntnis des Gesuchstellers gelangen;
    3. alles zu unterlassen, was die Beziehung der Kinder zum Gesuchsteller erschwert oder behindert, insbesondere jegliche Streitgespräche mit herabsetzenden sowie verletzenden Äusserungen gegen oder über den Gesuchsteller in Gegenwart der Kinder zu unterlassen sowie alles weitere zu unterlassen, was den Loyalitätskonflikt der Kinder verstärken könnte, und sich diesbezüglich vom Beistand und der sozialpädagogischen Familienbegleiterin beraten zu lassen;
    4. für die Betreuung der Kinder unter der Woche am Mittag und nach der Rückkehr von der Schule besorgt zu sein, insbesondere die Kinder in denjenigen Zeiten, in denen sie unter der Verantwortung der Kindsmutter stehen, nicht unbeaufsichtigt zu lassen;
    5. mit dem Beistand und der eingesetzten Familienbegleitung zu kooperieren.
  1. Es sei die mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenbehörde [Name] vom [Datum] errichtete Beistandschaft auf eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB auszudehnen und es seien dem Beistand folgende ergänzende Aufträge zu erteilen:

Bemerkung **2:** Siehe dazu die Hinweise zu den verschiedenen Beistandsformen unter Musterklage § 84, Rz 12, Bemerkung 4.

* + 1. mit den Kindseltern eine Lösung für die Besuchskontakte der Kinder beim Gesuchsteller auszuarbeiten, die einen direkten Kontakt der Kindseltern anlässlich der Übergaben verhindert;
    2. eine sozialpädagogische Familienbegleitung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu installieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein, wobei die sozialpädagogische Familienbegleitung einerseits die Kindsmutter beim Aufbau von geeigneten Strukturen im Familienalltag sowie in der Erziehungskompetenz stärken und sie andererseits auch beim Erlernen von konfliktfreien Kommunikationsmustern mit dem Gesuchsteller unterstützen soll;
    3. die sozialpädagogische Familienbegleitung laufend auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf nach Weiterführung rechtzeitig einen begründeten Antrag zu stellen;
    4. die Kindsmutter bezüglich der Themen «Umgang mit Kindern in Trennungssituationen» und «Vermeiden von Loyalitätskonflikten» aufzuklären und zu beraten;
    5. die der Gesuchsgegnerin auferlegten Weisungen zu überwachen.
  1. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.
  2. [Allenfalls prozessualer Antrag: Es sei den Kindern {Vorname} und {Vorname} gestützt auf Art. 299 ZPO einen Kindesvertreter für das hängige Verfahren zu bestellen.]

Begründung

1. Der Unterzeichnete ist vom Gesuchsteller gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

1. [Begründung der Zuständigkeitsfragen für das Hauptverfahren gemäss Musterklagen §§ 72–82]
2. Ist vor Gericht ein Scheidungs- oder Eheschutzverfahren anhängig, in welchem die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten ist, so trifft das Gericht auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Infolge des hängigen Scheidungsverfahrens ist mithin das angerufene Gericht örtlich und sachlich zuständig zur Anordnung der beantragten Kindesschutzmassnahmen.
3. [Begründung der Anträge des Hauptverfahrens gemäss Musterklagen §§ 72–82]
4. Unbestritten sind die grundsätzliche Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge für [Vorname] und [Vorname], die Beibehaltung der bisherigen Obhut bei der Gesuchsgegnerin sowie der Umfang des bisherigen Besuchsrechts und die Beibehaltung der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [Name] mit Entscheid vom [Datum] errichteten Besuchsrechtsbeistandschaft.
5. Die künftige gesunde Entwicklung von C und D erscheint jedoch erheblich gefährdet, wenn nicht weitere, begleitende Kindesschutzmassnahmen errichtet werden.
6. Einerseits ist die Kommunikation der Kindseltern bezüglich der Besuchsrechtsausübung sehr schwierig. Zwar finden seit Einsetzung des Besuchsrechtsbeistandes inzwischen die Besuche beim Kindsvater regelmässig statt. Nach wie vor gibt es jedoch Streit unter den Kindseltern, wenn der Gesuchsteller wegen beruflicher Abwesenheiten ein Besuchswochenende oder den ihm zustehenden Besuchsabend unter der Woche verschieben muss. Anlässlich der Übergabe der Kinder kommt es zudem häufig zu Konflikten, weil die Kindsmutter die Kleider nur ungenügend gepackt hat oder andere wichtige Dinge für den Aufenthalt der Kinder beim Gesuchsteller nicht mitgegeben hat. Obwohl sich der Gesuchsteller jeweils sehr um Sachlichkeit bemüht, wird die Gesuchsgegnerin regelmässig äusserst ausfällig und verletzend und beschimpft den Gesuchsteller regelmässig vor den Kindern massiv. Sämtliche bisherigen Bemühungen des Gesuchstellers zur Streitbeilegung scheiterten bis anhin kläglich. Auch der Besuchsrechtsbeistand konnte wenig zur Konfliktminimierung beitragen. Die Kindsmutter erscheint regelmässig nicht zu Besprechungen beim Beistand und schenkt seinen Ratschlägen wenig Gehör. Der Beistand beschränkte sich daher bis anhin auf die Festlegung eines Besuchsrechtsplans. Die Kinder leiden jedoch unter diesen elterlichen Konflikten enorm und schämen sich, wenn die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller auf offener Strasse lauthals beschimpft und beleidigt.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

**BO:** Nachbarin [Name], [Vorname], [Adresse] **als Zeugin**

**BO:** Rechenschaftsbericht des Beistandes vom [Datum] **Beilage 2**

1. Andererseits häufen sich in letzter Zeit aber auch zunehmend Hinweise dafür, dass die Kindsmutter mit der Betreuung der Kinder und deren Erziehung teilweise überfordert ist, den Kindern zu wenig Strukturen bietet und sie nur ungenügend in schulischen und zahnmedizinischen Belangen begleiten kann. Sie zeigt zudem wenig bis gar keine Einsicht in Verbesserungsvorschläge.
2. So hat der Gesuchsteller schon mehrfach von der Schule die Rückmeldung erhalten, dass die Kinder zwar über eine gute Intelligenz verfügen würden, dass es ihnen zu Hause aber an den nötigen Strukturen und der nötigen Unterstützung fehlen würde, weshalb sie nicht in der Lage seien, ihren grundsätzlichen Fähigkeiten entsprechende Leistungen zu erzielen. Die Kinder hätten häufig ihre Hausaufgaben nicht oder nur ungenügend gelöst, hätten Schulbücher zu Hause vergessen oder würden ohne Turnutensilien oder sonst notwendiges Material in die Schule kommen.

**BO:** Einholung aktueller Schulberichte über C und D

**BO:** Bericht des Lehrers [Name], [Adresse] über die Leistungen von C **Beilage 3**

**BO:** Bericht des Lehrers [Name], [Adresse] über die Leistungen von D **Beilage 4**

1. Aus den Berichten der Kinder geht zudem hervor, dass die Kindsmutter häufig nicht zu Hause ist, wenn sie von der Schule kommen, und sie während Stunden unbeaufsichtigt lässt. Auch über Mittag sei sie immer wieder abwesend und würde ihnen lediglich etwas zum Essen für die Mikro-Welle hinstellen. Auch in der Nachbarschaft fiel schon mehrfach auf, dass sich die Kinder regelmässig unbeaufsichtigt zu Hause aufhalten und während Stunden draussen spielen, gar während der Mittagszeit, oder sich vor dem Computer aufhalten.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

**BO:** Bestätigungsschreiben der Nachbarin [Name], [Adresse] vom [Datum] **Beilage 5**

1. Um den schulischen Schwierigkeiten der Kinder etwas zu begegnen, nutzt der Gesuchsteller seit einiger Zeit die Besuchskontakte, um mit den Kindern Schulstoff aufzuarbeiten und sie in der Organisation der Hausaufgaben anzuleiten. Erste Verbesserungen sind zwar inzwischen ersichtlich, trotzdem wurde der 13-jährige Sohn C in die Sekundarstufe B eingeteilt, obwohl er aufgrund seines Potentials eigentlich in die Sekundarstufe A gehören würde. Bei D zeichnet sich sodann das gleiche Schicksal ab. Beide Kinder bräuchten für ihre schulische Verbesserung öfters unter der Woche Unterstützung, was der Gesuchsteller wegen seiner beruflichen Abwesenheit nicht anbieten kann. Die Anmeldung der Kinder an die schulische Aufgabenhilfe kam zudem bis anhin wegen des Widerstandes der Gesuchsgegnerin nicht zustande. Sie sieht deren Notwendigkeit trotz der klaren Empfehlungen der Lehrer nicht ein und beharrt darauf, dass die schulischen Leistungen der Kinder genügen würden. Die Kinder sollten ihre Freizeit nicht mit Hausaufgaben verbringen, sondern mit Spielen und draussen Herumtoben. Die schulischen Leistungen würden völlig überbewertet. Stattdessen meldete sie C zu einem Englisch-Nachhilfekurs an, obwohl der Lehrer von C davon abgeraten hat. Der Lehrer von C hat erst neulich wieder am Elterngespräch darauf hingewiesen, dass C lediglich Unterstützung in der Eigenorganisation und eine Überwachung bei den Hausaufgaben brauche, er grundsätzlich aber in der Lage sei, dem Schulstoff zu folgen. In Englisch weise er zudem gute bis sehr gute Leistungen auf.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers und der Gesuchstellerin

**BO:** Schulbericht von Lehrer [Name], [Adresse] über C **Beilage 6**

1. Zwischen dem älteren Sohn C und der Gesuchsgegnerin kommt es in letzter Zeit sodann vermehrt zu erheblichen Konflikten, wobei die Gesuchsgegnerin dann verbal sehr verletzend und ausfällig gegenüber C wird. Die Kindsmutter weist zwar grundsätzlich einen sehr liebevollen und warmherzigen Umgang mit den Kindern auf und bietet ihnen auch viel Nestwärme, hat aber auch einen sehr verwöhnenden Erziehungsstil mit wenig Führung und ohne Grenzsetzung. Auf der anderen Seite kann sie für die Kinder sehr überraschend und ohne Vorwarnung mit grosser Heftigkeit auf der Einhaltung einer von ihr spontan und unvermittelt gesetzten Grenze beharren, wobei sie bei Nichtbefolgung dann sehr rigide, teils verbal verletzend und teils sogar mit Handgreiflichkeiten reagiert. So lässt sie z.B. C abends ohne vorgängige Vereinbarung über die Bettgehzeit einmal bis 22:00 Uhr und ein anderes Mal bis 23:00 Uhr vor dem Computer sitzen, fordert dann aber ein anderes Mal ohne vorgängige Vorwarnung von C um 21:00 Uhr, dass er sofort den Computer abstelle und zu Bett gehe. Kommt C dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, weil es für ihn nicht nachvollziehbar ist, wird die Gesuchsgegnerin explosiv und beschimpft C aufs Gröbste oder wird gar handgreiflich. So kam es denn schon öfters vor, dass C den Gesuchsteller aufgelöst angerufen und um Unterstützung und Trost gebeten hat, während im Hintergrund die noch tobende Gesuchsgegnerin zu hören war.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

1. Das Erziehungsverhalten der Gesuchsgegnerin verunsichert die Kinder und bietet ihnen wenig Halt. Die Kindsmutter sollte daher dringend in ihren erzieherischen Fähigkeiten unterstützt werden, was sie selbst jedoch überhaupt nicht einsieht.

**BO:** E-Mail-Korrespondenz der Kindseltern vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 7**

1. Dazu kommt, dass die Gesuchsgegnerin seit der Trennung keine Zahnkontrollen mehr bei den Kindern durchführen liess, weil sie der Ansicht ist, dies verursache nur unnötige Kosten zu ihren Lasten. Vor der Trennung hatte der Gesuchsteller jeweils die Termine beim Zahnarzt vereinbart und wahrgenommen. Seit der Trennung sagt die Gesuchsgegnerin jedoch regelmässig von ihm vereinbarte Termine ab, u.a. weil der Termin nicht in ihr Tagesprogramm passe, was kein Grund sein kann, da der Gesuchsteller die Kinder jeweils zu den von ihm vereinbarten Terminen begleitet. Der wahre Grund ist nebst den befürchteten Kostenfolgen wahrscheinlich, dass die Kinder nicht gerne zum Zahnarzt gehen und die Gesuchstellerin die Notwendigkeit solcher Kontrollen nicht wirklich einsieht. Zudem hat sie sich vor geraumer Zeit mit dem Zahnarzt der Kinder zerstritten, weil er die mangelnde Zahnhygiene der Kinder monierte und sie sich in ihrem elterlichen Stolz verletzt fühlte.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

**BO:** Berichte des Zahnarztes vom [Datum] bezüglich Mundhygiene **Beilage 8**

**BO:** E-Mail-Korrespondenz der Kindseltern vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 9**

1. Der Gesuchsteller hat sich daher schon Gedanken darüber gemacht, ob er zum Wohl der Kinder nicht die Zuteilung der alleinigen Obhut beantragen sollte. Aufgrund seiner Arbeitstätigkeit wäre er jedoch massgeblich auf Fremdbetreuung angewiesen. Demgegenüber kann die Gesuchstellerin die Betreuung der Kinder persönlich wahrnehmen, was für die Kinder aufgrund ihrer grundsätzlich nach wie vor engen Beziehung zur Mutter sicherlich besser ist. Zudem können die Kinder so in ihrem bisherigen schulischen und sozialen Umfeld verbleiben, was ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf.
2. Zum Wohl der Kinder sind jedoch Massnahmen zu ergreifen, die einerseits die erzieherischen Fähigkeiten der Gesuchsgegnerin stärken und andererseits auf die schulische Förderung der Kinder abzielen. Zudem sind Massnahmen notwendig, die den elterlichen Konflikt minimieren und ermöglichen, dass der Gesuchsteller für die Kinder die notwendigen Entscheide in schulischen und zahnmedizinischen Belangen ohne Blockierung durch die Gesuchsgegnerin fällen und umsetzen kann. Genau in diese Richtung zielen die beantragten Massnahmen.
3. Zwecks Verhinderung einer gegenseitigen Blockade der Kindseltern bei Entscheiden in schulischen und zahnmedizinischen Belangen erscheint es zum Wohl der Kinder notwendig, dass dem Gesuchsteller bezüglich dieser beiden Bereiche die alleinige elterliche Sorge zugeteilt wird. Offenkundig fehlt es der Gesuchsgegnerin in schulischer und zahnmedizinischer Hinsicht nicht nur an den notwendigen Kenntnissen, um zum Wohl der Kinder handeln zu können, sondern auch an der Einsicht, dass überhaupt in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Dies vermag jedoch nicht weiter zu verwundern. Die Gesuchsgegnerin wuchs unter sehr einfachen Bedingungen in Afrika auf, hat selbst keinen Schulabschluss absolviert und reiste erst kurz vor der Heirat in die Schweiz ein. Gearbeitet hat sie hier noch nie und hat sich auch nie wirklich mit dem Schweizerischen Bildungs- und Gesundheitswesen auseinander gesetzt. Der Gesuchsteller ist demgegenüber in der Schweiz aufgewachsen und hat hier nebst der obligatorischen Schulzeit eine Lehre als Kaufmann samt Berufsmaturität absolviert. Er ist mit dem Schweizerischen Schul- und Gesundheitssystem bestens vertraut und daher wesentlich besser geeignet als die Gesuchsgegnerin, wichtige Entscheide in diesem Bereich zum Wohl der Kinder zu fällen.

**BO:** Persönliche Befragung der Parteien

**BO:** Unterlagen über die Berufsausbildung des Gesuchstellers **Beilage 10**

1. Gestützt auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dem Gesuchsteller daher bezüglich schulischen und zahnmedizinischen Belangen die alleinige elterliche Sorge zuzuteilen (BGer 5A\_923/2014 vom 27.08.2015 E. 4.7).
2. Grundsätzlich wären auch die Voraussetzungen zum partiellen Entzug der elterlichen Sorge der Gesuchsgegnerin gestützt auf Art. 308 Abs. 3 i.V.m. Art. 311 ZGB unter Belassung der gesamten elterlichen Sorge beim Gesuchsteller (e contrario Art. 311 Abs. 2 ZGB) vorliegend erfüllt, weshalb dies eventualiter beantragt wird. Die Gesuchsgegnerin blockiert durch ihre eigenmächtigen Handlungen in schulischen und zahnmedizinischen Belangen Entscheide des Gesuchstellers und gefährdet damit die schulische Entwicklung der Kinder sowie ihre zahnmedizinische Gesundheit. Sie ist auch nicht in der Lage oder gewillt, in diesem Bereich eigene Entscheide zu fällen, die der Gefährdung des Kindeswohls begegnen würden. Sie ist vielmehr renitent und uneinsichtig, weshalb ihr diesbezüglich die elterliche Sorge zu entziehen ist. Art. 308 Abs. 3 ZGB sieht für solche Konstellationen grundsätzlich die Möglichkeit vor, die elterliche Sorge zugunsten der Entscheidungsbefugnis eines Beistandes zu beschränken. Da jedoch auch der Gesuchsteller Inhaber der elterlichen Sorge ist und er nicht nur fähig, sondern auch gewillt ist, die notwendigen Entscheide für die Kinder in diesem Bereich zu fällen, benötigt es keine Einsetzung eines Beistandes, vielmehr genügt der partielle Entzug der elterlichen Sorge auf Seiten der Gesuchsgegnerin. Da Kindesschutzmassnahmen jedoch immer dem Grundsatz der Proportionalität zu folgen haben und das gleiche Resultat im vorliegenden Fall aufgrund des im Scheidungsverfahren ohnehin zu fällenden Entscheids über die Zuteilung der elterlichen Sorge erreicht werden kann, genügt es im vorliegenden Fall, wenn im Rahmen der Zuteilung der elterlichen Sorge dem Gesuchsteller hinsichtlich schulischer und zahnmedizinischer Belange die alleinige elterliche Sorge zugeteilt wird, so wie dies im Hauptbegehren beantragt wird.
3. Da C und D jedoch weiterhin unter der Obhut der Gesuchsgegnerin verbleiben und sie sich damit im Alltag hauptsächlich bei ihr aufhalten, ist sicher zu stellen, dass schulische Informationen rechtzeitig an den Gesuchsteller gelangen und die Kinder die von ihm organisierten schulischen und zahnmedizinischen Termine auch tatsächlich wahrnehmen können. Aufgrund der bisherigen fehlenden Kooperation der Gesuchsgegnerin in diesem Bereich erscheint es notwendig, dass ihr die beantragten Weisungen zur Informationsweiterleitung und Zulassung der vom Gesuchsteller organisierten schulischen und zahnmedizinischen Termine erteilt werden.
4. Zwecks Stärkung der erzieherischen Kompetenzen der Gesuchsgegnerin und zwecks Erlernens von Konfliktlösungsstrategien, die das Kindeswohl weniger beinträchtigen, erscheint sodann die Installation einer sozialpädagogischen Familienbegleitung das notwendige und geeignete Mittel.
5. Da die Gesuchsgegnerin bis anhin jedoch mit dem Beistand nur sehr ungenügend kooperierte und sich eher renitent verhielt, wird befürchtet, dass sie die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung anfänglich ebenfalls nicht einsehen wird und daher mit dieser auch nur ungenügend kooperieren wird. Ihr sind deshalb mit Nachdruck die Wichtigkeit der angeordneten Kindesschutzmassnahmen klar zu machen und die Weisung zur Kooperation mit Beistand und Familienbegleiter zu erteilen.
6. Ebenso ist der Gesuchsgegnerin die Weisung zu erteilen, sich vom Beistand und der einzusetzenden Familienbegleiterin hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen des Miteinbezugs der Kinder in die elterlichen Konflikte beraten zu lassen. Auch in dieser Hinsicht hat sie sich bis anhin sehr uneinsichtig gezeigt und ist dem Gespräch mit dem Beistand ausgewichen oder hat ihm kein Gehör geschenkt. Es erscheint daher sinnvoll, wenn ihr nebst der Weisung zur Beratung auch direkt die Weisung zur Unterlassung des Miteinbezugs der Kinder in die Streitthemen sowie der Enthaltung von negativen Äusserungen über den Gesuchsteller erteilt wird.
7. Schliesslich ist der Gesuchsgegnerin deutlich zu machen, dass die Betreuung und Begleitung der Kinder nach der Schule und über Mittag aufgrund des Alters der Kinder noch notwendig ist und die Kinder nicht einfach über Stunden hinweg sich alleine überlassen werden dürfen. Sicherlich wird dieses Thema auch mit der zu installierenden Familienbegleitung aufgegriffen. Aufgrund einer gewissen Uneinsichtigkeit der Gesuchsgegnerin dürfte es jedoch unterstützend sein, wenn ihr diesbezüglich auch eine Weisung zur Wahrnehmung der Betreuungspflicht auferlegt wird.
8. Zwecks Überwachung der Weisungen an die Gesuchsgegnerin und zwecks Organisation der sozialpädagogischen Familienbegleitung ist sodann die bereits installierte Besuchsrechtsbeistandschaft auf eine Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Aufträgen im Sinne der Anträge auszudehnen.
9. Da die persönlichen Begegnungen der Kindseltern bei den Übergaben der Kinder für diese infolge der häufigen Konflikte sehr belastend sind, erscheint es sodann zum Wohl der Kinder, wenn dem Besuchsrechtsbeistand ergänzend der Auftrag erteilt wird, mit den Kindseltern Modalitäten auszuarbeiten, die einen direkten Kontakt der Kindseltern anlässlich der Übergaben möglichst vermeiden.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel